

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller – auch künftiger – Schuldverhältnisse, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen (Vertrag).

(2)

Ein Vertrag wird durch nachträglich vom Vertragspartner gestellte Bedingungen nicht beeinflusst.

(3)

Auf Verlangen des Vertragspartners erläutern wir ihm den Vertrag und unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§2 Form

(1) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

(2)

Änderung und Aufhebung des Vertrags sowie dieser Formbestimmung bedürfen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen der schriftlichen Form.

(3)

Auf eine an uns gerichtete Erklärung in Textform, elektronischer oder telekommunikativ übermittelter Form kann sich der Vertragspartner nicht berufen, wenn er sie nicht unverzüglich schriftlich bestätigt hat.

§ 3 Vertragsschluss

(1)

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Wir können uns gegenüber abgegebene Angebote nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der Bereitstellung des bestellten Kaufgegenstandes bzw. der bestellten Leistung annehmen oder das Angebot ablehnen.

(2)

Zwischen dem Vertragspartner und uns kommt nur durch unserer Annahme ein Vertrag zustande, in den unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind. Unsere Annahme ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erklärt ist oder wir eine nach dem Vertrag geschuldete Hauptleistung erbracht haben.

§ 4 Vertragsbestand

(1)

Technische, konstruktive Änderungen und Formänderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Vertragspartner nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht berühren.

(2)

Rechte wegen Störung der Geschäftsgrundlage kann der Vertragspartner nur geltend machen, wenn uns die dafür maßgeblichen Umstände vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt wurden. Erkennbarkeit genügt nicht.

(3)

Abdingbare Kündigungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

(4)

Kündigungen sind schriftlich an unsere gesetzlichen Vertreter zu richten. Andere Personen sind zu deren Entgegennahme von unserer Seite weder ermächtigt noch befugt, selbst wenn der Vertrag von diesen Personen betreut oder abgewickelt wird.

(5)

Wir sind berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, sollte sich die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners herausstellen und sollten dadurch unsere Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner

gefährdet werden.

§ 5 Pflichten des Vertragspartners

(1)

Übersteigt unser Aufwand die von uns intern zugrunde gelegte Kalkulation um mehr als zwanzig Prozent, dann steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu.

(2) Der Vertragspartner muss uns informieren über:

a) seine einzelnen vom Vertrag betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen,

b) ihm bekannte oder für ihn erkennbare Umstände, die gegen uns gerichtete Rechte wegen des Vertrages begründen könnten,

c)

eine von ihm in Anspruch genommene Eigenschaft als Verbraucher,

d)

andere subjektive und objektive Merkmale in seiner Sphäre, die zu einem besonderen gesetzlichen Schutz für ihn führen,

e)

Äußerungen einschließlich Werbeaussagen von uns oder Dritten, auf die er vertraut,

f)

einen Verwendungszweck, der Einfluss auf die Verjährung von Rechten bei Mängeln hat,

insbesondere die Verwendung der Vertrags Sache für ein Bauwerk; in diesem Fall behalten wir uns vor, die

VOB/B als Vertragsgrundlage zu vereinbaren.

g)

ein Schuldverhältnis zwischen ihm und Dritten – insbesondere Verbrauchern –, das Rückgriffsansprüche oder andere Rechte gegen uns begründenden kann,

h)

sein geplantes Vorgehen nach einer uns gesetzten Frist, die mindestens 14 Tage beträgt, zur Leistung oder Nacherfüllung.

(3)

Der Vertragspartner muss:

a)

Transportschäden und offensichtliche Mängel der Vertragsgegenstände innerhalb von acht Kalendertagen; schriftlich an uns mitteilen,

b)

für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Vertragsgegenstände entstandene Verschlechterung Wertersatz leisten.

(4)

Die Wartung und Instandhaltung der Vertragsgegenstände obliegt dem Vertragspartner.

§ 6 Leistung

(1)

Leistungs- und Erfüllungsort ist unser Sitz. Zur Erbringung von vertraglichen Leistungen dürfen wir uns ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(2)

Zeichnungen, Abbildungen, Zahlen, Maße, Gewichte, Haltbarkeitsangaben,

Verwendungsmöglichkeiten und andere Daten zur Beschreibung der Vertragsgegenstände und deren tatsächlichen und rechtlichen Eigenschaften bestimmen nur dann die Beschaffenheit der

Vertragsgegenstände, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist. Spezielle Erwartungen und

Verwendungszwecke müssen ausdrücklich im Vertrag vereinbart sein, um die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände zu bestimmen.

(3)

Garantien und besondere Risiken werden von uns nicht übernommen, wenn dies nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist. Nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbarte Zusicherungen machen wir

nicht.

Leistungszeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich zugesagt. Im Falle unseres Verzuges kann der Vertragspartner nach fruchtlos abgelaufener angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu. Verzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Leistung länger als einen Monat nach der vereinbarten Leistungszeit nicht erfolgt. Ansprüche auf Schadens – (einschließlich etwaiger Folgeschäden) und Aufwendungsersatz sind – nachstehende Einschränkung ausgenommen – ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.

(4)

Beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der nach den Umständen des jeweiligen Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, etwa bei höherer Gewalt, Verzögerung der Anlieferung von Rohstoffen, Streik und ähnlichen Ereignissen, auch soweit diese bei unseren Vorlieferanten eintreten, sind wir berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Leistungszeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern.

(5)

Das Wahlrecht nach § 439 Absatz 1 BGB steht uns zu, wenn kein Verbrauchsgüterkauf oder Rückgriff des Unternehmers vorliegt und der Vertragspartner nicht Verbraucher ist.

§7

Preise, Zahlungsbedingungen

(1)

Unsere Preise sind freibleibend. Preisansätze in Kostenanschlägen sind unverbindlich; Überschreitungen des Kostenanschlages bis zu 25% sind unwesentlich. Unsere Preise umfassen nur ausdrücklich genannte Leistungsgegenstände, jedoch insbesondere nicht die vom Vertragspartner zu tragenden Auslagen, Transport- und Montagekosten sowie Steuern.

(2)

Nach Vertragsabschluss, nach Leistungsbeginn sowie nach Erbringung einer Teilleistung dürfen wir für jeweils Abschlagszahlung bis zu insgesamt 50% der voraussichtlichen Gesamtvergütung verlangen.

(3)

Unsere Forderungen sind sofort fällig. Geldforderungen sind in bar ohne Abzug zu erbringen; werden von uns andere Zahlungsarten im Einzelfall akzeptiert, so geschieht dies nur erfüllungshalber und auf Kosten des Vertragspartners.

(4)

Der Verzug des Vertragspartners und unsere Rechte wegen Verzugs richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In Verzug kommt der Vertragspartner spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit und

a)

nach Zugang eines Leistungsverlangens, einer Rechnung oder einer gleichwertigen Leistungsaufstellung oder

b)

nach Empfang der Gegenleistung.

Verbraucher und andere Schuldner einer Entgeltforderung kommen spätestens in Verzug, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leisten

(5)

Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 8 Übergabe, Abnahme

(1)

Eine Versendung erfolgt nur auf Verlangen des Vertragspartners. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Vertragspartner zumutbar sind. Leistungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel

aufweisen, vom Vertragspartner entgegenzunehmen.

(2)

Im Fall der Versendung von Vertragsgegenständen sind wir – auch beim Verbrauchsgüterkauf – berechtigt, die Vertragsgegenstände auf Kosten des Vertragspartners zu versichern.

(3)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand oder die Leistung innerhalb von vierzehn Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme können

wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1)

An zu übertragenden Sachen behalten wir uns das Eigentum voraufschiebend bedingt bis zur vollständigen, vertragsgemäßen Erfüllung unserer Forderungen gegen den Vertragspartner. Bei Pfändungen oder sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner

unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf unsere Rechte hinzuweisen.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der zu übertragenden Sachen wird stets für uns vorgenommen.

Ist bei

einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung eine andere Sache als Hauptsache anzusehen, so ist

uns daran anteilmäßig unbelastetes Miteigentum zu übertragen. Auf Verlangen des Vertragspartners geben wir von uns auszuwählende Sicherheiten insoweit frei, als der Wert unserer Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 30% übersteigt. Eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung und ist nur zulässig,

wenn die Ansprüche auf angemessenes Entgelt frei von Rechten Dritter an uns abgetreten werden.

(2)

Zu übertragende Rechte werden nur abgetreten unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen, vertragsgemäßen Erfüllung unserer Forderungen gegen den Vertragspartner. Im übrigen

gilt Absatz (1) entsprechend. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, den Gegenstand der Leistung zurückzunehmen; der Vertragspartner

stimmt einer Rücknahme für diesen Fall bereits bei Vertragsabschluss zu. In der Rücknahme liegt nur

dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner. Im Fall der Rücknahme übergibt uns der Vertragspartner

sämtliche Fahrzeugpapiere, einschließlich Fahrzeugbrief, zur Verwertung des Vertragsgegenstandes durch

uns. Der Erlös aus der Verwertung ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf unsere Forderungen anzurechnen, ein Übererlös an den Vertragspartner auszuzahlen.

(3)

Einzuräumende oder zu übertragende Nutzungsrechte an urheberrechtlich oder in vergleichbarer Weise geschützten Rechten werden nur in einfacher, unübertragbarer und auf den unmittelbaren Vertragszweck beschränkter Form eingeräumt oder übertragen, jedoch nur im Rahmen der Wirksamkeit

und Dauer des Vertrages.

§ 10 Haftung für Leistungsmängel, Haftung für Nebenpflichten und sonstige Haftung

Für Mängel der Leistung haften wir unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB (soweit der Vertragspartner kein Kaufmann ist, findet

§ 377 HGB keine Anwendung) innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Erhalt der Leistung durch den

Vertragspartner – Ansprüche aus dem Herstellerregress bleiben unberührt – wie folgt:

(1)

Soweit ein Mangel der Kaufsache oder der werkvertraglichen Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt.

Bei

werkvertraglichen Leistungen steht dem Vertragspartner das Recht zur Selbstvornahme nach Maßgabe

des § 637 BGB zu; der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn wir auch die Nacherfüllung verweigern dürfen.

Voraussetzung ist jeweils, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder unzumutbar sein, sind wir berechtigt diese zu verweigern. Im Übrigen

können wir die Nacherfüllung verweigern, solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen

nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Sollte die Nacherfüllung

unmöglich sein oder zweimal fehlschlagen, ist der Vertragspartner berechtigt, den Preis zu mindern oder

vom Vertrag zurückzutreten. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Vertragspartner bis zum Ablauf der nachstehenden Verjährungsfristen Sachmängelansprüche geltend machen.

(2)

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bezüglich unserem Verschulden bei der Erfüllung

von vertraglichen Nebenpflichten und jeweils unabhängig von der Art des Schadens, ausgeschlossen. Die

vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge

sowie für den Fall des Aufwendungsersatzes.

(3)

Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Sache oder Abnahme der Leistung. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung

eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Bei Verbrauchern als Vertragspartner bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen unberührt, soweit es sich bei

dem Vertragsgegenstand nicht um eine gebrauchte Sache handelt.

(4)

Bei Pflichtverletzungen außerhalb der Mängelhaftung soll das gesetzliche Rücktrittsrecht nicht ausgeschlossen noch beschränkt werden. Der Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung unmöglich wird, ebenso bei Unvermögen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner für den Umstand, der zum Rücktritt berechtigt überwiegend verantwortlich ist oder er sich in Annahmeverzug befindet. Wir behalten in diesen Fällen unseren Anspruch auf die Gegenleistung.

(5)

Die Lieferung von gebrauchten Sachen an Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.

§ 11 Einschränkung des Haftungsausschlusses

(1)

Von dem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits beruht, ebenso aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen. Einer Pflichtverletzung von uns steht die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

(2)

Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3)

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht oder bei Übernahme einer Garantie bzw. bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, falls ein davon erfasster Mangel unsere Haftung auslöst.

(4)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, denkbare Schäden zu vermeiden und zu reduzieren, insbesondere durch geeignete Maßnahmen und Versicherungen. Zur Berücksichtigung der Rechte Dritter und gesetzlicher Bestimmungen ist der Vertragspartner selbständig verpflichtet.

§ 12 Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

(1)

Gerichtsstand ist im Rahmen der gesetzlichen Dispositionsbefugnis das für unseren Hauptsitz zuständige Gericht. Gerichtsstände, die uns das Gesetz für eine Klage gegen den Vertragspartner eröffnet, sind dadurch nicht ausgeschlossen.

(2)

Sollte ein Teil des Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts.